



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 9 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)**

Gültig ab 1. Januar 2017

318.102.039 d WSN

11.16

## **Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017**

Mit diesem Nachtrag werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Insbesondere werden Rz 1115 und 1116 der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Beitragsbefreiung der Kapitaleinlagen von Selbstständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge (BGE 142 V 169) angeglichen.

Auch wird die überholte und in der Praxis von den Adressaten (Steuerbehörden) nicht mehr verwendete Tätigkeitsliste des Anhangs 1C nach Rücksprache mit der Schweizerischen Steuerkonferenz gestrichen. Desgleichen wird der Anhang 4 zum betriebsrechtlichen Existenzminimum, welcher nur noch in einem Verweis auf die kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln bestand, aufgehoben und der entsprechende Verweis direkt in Rz 3033 eingefügt.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

- 1048 In Bezug auf geringfügigen Nebenerwerb s. Rz 1134.  
1/09
- 1057 Hat eine Ausgleichskasse durch eine formell rechtskräftige  
1/11 Verfügung ein bestimmtes Beitragsobjekt als Einkommen aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert, ist dieser Entscheid für jede andere Ausgleichskasse verbindlich. Über das gleiche Beitragsobjekt kann nur erneut verfügt werden, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision gegeben sind (vgl. Rz 3024 ff. WBB und das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL). In Bezug auf ein Beitragsobjekt, über das noch nie formell rechtskräftig entschieden wurde, sind die Ausgleichskasse in der beitragsrechtlichen Qualifikation grundsätzlich frei (vgl. Rz 3026 f. WBB)<sup>1</sup>.
- 1115 Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen  
1/17 ([Art. 79b BVG](#)) sind im Umfang von 50% abzugsfähig, jedoch höchstens bis zur Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit<sup>2</sup>.
- 1116 Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln die nach [Art. 79b](#)  
1/17 [BVG](#) und dem massgebenden Reglement zulässigen Einkaufssummen und führen diese in der Steuermeldung separat auf. Die Ausgleichskasse zieht den gemäss Rz 1115 abzugsfähigen Anteil der von der Steuerbehörde gemeldeten Einkaufssumme vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ab.
- 1182 Übersteigt das reine Einkommen aus selbstständiger Neben-  
1/11 erwerbstätigkeit im Beitragsjahr nicht 2 300 Franken, so ist der Mindestbeitrag nur auf Verlangen der Versicherten zu erheben (s. Rz 1134).
- 2015 aufgehoben  
1/17

1	9. Februar	1995	AHI 1995 S. 138.	–			
2	11. Oktober	2007	9C 136/2007	BGE	133	V	563
	1. März	2016	9C_515/2015	BGE	142	V	169

- 2064 1/17 Will eine versicherte Person abklären lassen, ob die Ehefrau oder der Ehemann bzw. ihre Partnerin oder ihr Partner, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, genügend Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlt hat, reicht sie innert der Festsetzungsverwirkungsfrist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2056) ein entsprechendes Gesuch ein. Diesem ist eine Kopie des Versicherungsausweises der AHV oder der Krankenversicherungskarte des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners oder ein Personenstandsausweis oder Familienschein beizulegen.
- 2088 Zum Renteneinkommen gehören alle wiederkehrenden Leistungen, welche die sozialen Verhältnisse von Nichterwerbstätigen beeinflussen, auch wenn sie in unterschiedlicher Höhe und unregelmässig erbracht werden. Ohne Bedeutung ist, ob die Leistungen aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig gewährt werden<sup>3</sup>.
- 2098 1/09 Bei *unterjähriger Beitragspflicht* wird das während der Monate der Beitragspflicht erzielte, mit 20 multiplizierte Renteneinkommen auf zwölf Monate umgerechnet und zum massgebenden Vermögen hinzugezählt ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#))<sup>4</sup>. Das Renteneinkommen, das während den Monaten erzielt wird, in denen der Versicherte der Beitragspflicht *nicht* untersteht, darf für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.
- 2099 1/09 Massgebend ist auch bei unterjähriger Beitragspflicht grundsätzlich das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Der Beitragspflichtige kann aber verlangen, dass auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht (Datum des Wegzugs oder des Todesfalles) abgestellt wird, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).

3	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–			
	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE	104	V	181
	28. März	1979	ZAK 1979	S. 558	–			
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–			
	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–			
	3. März	1994	AHI 1994	S. 199	–			
4	6. Juni	2007	H 200/06		BGE	133	V	394

- 2112 Im Falle der unterjährigen Beitragsdauer ist das im entsprechenden Zeitabschnitt tatsächlich erzielte Renteneinkommen zu ermitteln (s. auch Rz 2098).
- 2115 Bei *unterjähriger* Beitragspflicht wird der Beitrag gemäss Beitragstabelle nach Anzahl der beitragspflichtigen Monate proratisiert ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#))<sup>5</sup>.
- 3033 Zum Notbedarf (Existenzminimum) gehören ausser dem persönlichen Grundbetrag der oder des Zahlungspflichtigen und deren bzw. dessen familienrechtlichen Unterhaltspflichten insbesondere auch die Miet- und Heizungskosten, die Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte Krankheitskosten. Für Einzelheiten zur Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln heranzuziehen (vgl. Anhang 4). Sie sind bei den entsprechenden Betriebs- und Konkursämtern zu erfragen, deren Kontaktdaten auf der folgenden Internetseite erhältlich sind:  
[www.betreibung-konkurs.ch/bk/DE/betreibungsaemter.htm](http://www.betreibung-konkurs.ch/bk/DE/betreibungsaemter.htm)<sup>6</sup>.  
Ein Beispiel einer kantonalen Richtlinie ist erhältlich unter [www.gl.ch/documents/Richtl\\_ExMin\\_2009.pdf](http://www.gl.ch/documents/Richtl_ExMin_2009.pdf).

---

<sup>5</sup> 6. Juni 2007

H 200/06

BGE 133 V 394

<sup>6</sup> 28. September 1988

ZAK 1989 S. 111

–

## B. Von den Steuerbehörden zu meldende Daten

1/11

Die folgenden Daten bilden den zwingenden Teil der Steuermeldung:

Feld	Beschreibung
Einkommen Unselbstständig	Nettoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Lohnausweis der ausländischen Arbeitgeberin bzw. des ausländischen Arbeitgebers ohne Sozialabzüge. Die Einkünfte aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Einkommen Selbstständig	Für die AHV massgebendes Einkommen aus haupt- und/oder nebenberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit <i>ohne</i> Wiederaufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge. Die Einkommen aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Renteneinkommen	Massgebendes Renteneinkommen für Nichterwerbstätige ohne Renten der schweizerischen AHV und IV
Kapital	Im Betrieb investiertes Eigenkapital
Vermögen	Höhe des beitragspflichtigen Vermögens bei Nichterwerbstätigen
EinkAuslandVorhanden	Sind im Ausland erzielte Einkommen vorhanden (ja/nein)?
EinkaufBVG	Einkauf BVG (zu melden ist der gesamte Betrag, allfällige Anpassungen, z.B. Halbieren des Betrages, werden von den Ausgleichskassen vorgenommen)
UBRente	Periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden.

**C. Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen**  
([Art. 5](#) und [9 AHVG](#); [Art. 6–8](#) und Art. [17–25 AHVV](#); WML; WBB)  
1/17

aufgehoben

**4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums  
(Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betrei-  
bungs- und Konkursbeamten der Schweiz**  
1/17

aufgehoben



## 5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare, bei denen die Ehefrau das 64. bzw. der Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sowie auf in eingetragenen Partnerschaften lebenden Frauen und Männer, die das 64. bzw. 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Die Beiträge von A gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).  Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindest- beitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindest- beitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Er- werbstätigkeit
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird er- reicht	Bei A und B werden die Beiträge auf ih- rem Erwerbsein- kommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Ver- mögens und Renten- einkommens der Ehe- leute bzw. der Partne- rinnen oder Partner ( <a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a> , <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a> ).  Bei B werden die Bei- träge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	A schuldet Beiträge als Nichterwerbstä- tige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner ( <a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a> , <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a> ).  A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Er- werbseinkommen ent- richtet hat, anrechnen lassen ( <a href="#">Art. 30 AHVV</a> ).  Bei B werden die Bei- träge auf ihrem/sei- nem Erwerbseinkom- men erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindest- beitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindest- beitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Er- werbstätigkeit
nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindest- beitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindest- beitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Er- werbstätigkeit
nichterwerbstätig auf- grund der Vergleichs- rechnung bei nicht dau- ernder voller Erwerbstä- tigkeit	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>I. <sup>1</sup> A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>II. <sup>2</sup> Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>

<sup>1</sup> I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige

<sup>2</sup> II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>I. <sup>3</sup> A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen/auf dem Barlohn entrichtet haben, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>II. <sup>4</sup> Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>

<sup>3</sup> I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige.

<sup>4</sup> II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
			<p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben.</p>	<p>A schuldet grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf dem Barlohn erhoben.</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei A werden Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).  Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden Beiträge auf dem Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).



Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Teil bereits das Rentenalter erreicht hat.

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).
	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).
	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a</a> und <a href="#">3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindest- beitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstä- tigkeit	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a</a> und <a href="#">3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen beide bereits das Rentenalter erreicht haben.

Partner/in A Rentenalter Partner/in B Rentenalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
erwerbstätig	Bei A und B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).
nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  B ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).	A und B sind nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).

<div style="text-align: center;">Partner/in A</div> <div style="text-align: right;">Rentenalter</div> <hr/> <div style="text-align: left;">Partner/in B</div> <div style="text-align: center;">Rentenalter</div>	erwerbstätig	nichterwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>; e contrario).</p>	
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn, soweit dieser den Freibetrag übersteigt (<a href="#">Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p>	



## 7. Beispiel für die Bestimmung der von nichterwerbstätigen EL-Beziehenden geschuldeten Beitragsart (Mindestbeitrag oder abgestufte Beiträge; Art. 28 Abs. 6 AHVV)

1/16

<b>Einnahmen</b>	<b>Pro Jahr</b>	
AHV-Rente (1 500 p. Mt)	18 000	
BV-Rente (1 300 p. Mt)	15 600	
10% Vermögensverzehr von 42 500.– (Vermögen von 80 000.– abzüglich 37 500.– Freibetrag)	4 250	
Vermögensertrag	400	
<b>Total Einnahmen</b>	<b>38 250</b>	

  

<b>Ausgaben pro Jahr</b>	<b>Variante 1 ordent. NE- Beiträge</b>	<b>Variante 2 Mindest- beitrag</b>
Lebensbedarf	19 050	19 050
Mietzins brutto	13 200	13 200
Durchschnittl. Krankenkassenprä- mie	5 112	5 112
Nichterwerbstätigenbeiträge	1 435	478
<b>Total Ausgaben</b>	<b>38 797</b>	<b>37 840</b>

  

<b>EL-Anspruch</b>		
(Ausgaben minus Einnahmen)	<b>547</b>	<b>0</b>

Der ordentliche Nichterwerbstätigenbeitrag basiert auf einem Substrat von 752 000 Franken, das auf 750 000 Franken abgerundet wird (80 000 Franken Vermögen zuzüglich die mit 20 multiplizierte AHV- und BV-Rente, vgl. [Art. 28 Abs. 1–3 AHVV](#)).